



Aus dem Gemeinderat

Bericht aus der Sitzung vom 12. Februar 2021

**Anwesend: Vorsitzender Bürgermeister Vogl,
Kämmerin Haug, GVD, 12
Gemeinderäte und 8 Besucher**

18. Bürgerbegehren der Bürgerinitiative "Pro Cleebonn" mit der Frage:

"Sind Sie dafür, dass die neue Kita am Standort Zeppelinstraße / Schützenstraße gebaut werden soll, anstatt auf dem Pausenhofgelände an der Grundschule"

- Anhörung der Vertrauensperson(en)

- Beschluss des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Der Vorsitzende Bürgermeister Thomas Vogl gab zu Beginn der Sitzung einen Überblick über das in Cleebonn erstmals initiierte Verfahren eines Bürgerbegehrens. Ein Bürgerbegehren hat den Zweck, eine Entscheidung, die in der Zuständigkeit des Gemeinderates liegt, durch einen Bürgerentscheid vornehmen zu lassen. Anstelle des Gemeinderates sollen die Bürger/innen und Bürger abstimmen. Diese Abstimmung wäre bei Erfüllen aller Voraussetzungen für den Gemeinderat bindend.

Das Verfahren ist zweistufig aufgebaut. Zunächst müssen sich 7 % der Abstimmungsberechtigten für die Einleitung eines Bürgerentscheids aussprechen. Dies ist das so genannte Bürgerbegehren. Für dieses Bürgerbegehren sind bestimmte formelle und inhaltliche Voraussetzungen zu erfüllen. So sind an die Form der Sammlung der Unterschriften bestimmte Anforderungen gestellt, außerdem an die Formulierungen der Fragestellung und die einzuhaltenden Fristen. Das Bürgerbegehren muss innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung dem Gemeinderat zur Entscheidung, ob es zulässig ist oder nicht, vorgelegt werden. Ist das Bürgerbegehren zulässig, muss innerhalb von vier Monaten nach dieser Feststellung der Bürgerentscheid durchgeführt werden. Der Bürgerentscheid ist dann gültig und bindend, wenn sich einerseits die Mehrheit der Abstimmungsberechtigten im Sinne der gestellten Frage aussprechen und wenn gleichzeitig mindestens 20 % der Abstimmungsberechtigten sich an der Abstimmung beteiligt haben. Ist das Bürgerbegehren unzulässig, endet das Verfahren und es muss kein Bürgerentscheid stattfinden. Vor der Entscheidung des Gemeinderates über die Zulässigkeit sind auf Wunsch die Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens vom Gemeinderat anzuhören.

Als Vertrauenspersonen sind in der Sitzung Wilhelm Speitelsbach und Irene Zwetlich zu Wort gekommen. Diese haben zunächst die Entwicklung zur Standortdiskussion aus Sicht der Bürgerinitiative „Pro Cleebonn“ dargelegt. Aus deren Sicht sei der Standort der neuen Kindertagesstätte an der Grundschule mit zahlreichen Nachteilen behaftet. Aus Sicht der Bürgerinitiative habe ein Standort der Kindertagesstätte im Bereich der Schützenstraße / Zeppelinstraße dagegen zahlreiche Vorteile, unter anderem würde diese dort zeitlich schneller und kostenmäßig günstiger gebaut werden. Aus Sicht der Vertrauenspersonen wären viele Bürgerinnen und Bürger im Ort mit dem vom Gemeinderat festgelegten Standort unzufrieden. Dies hätte sich in der ersten Unterschriftensammlung Ende 2018, im Wahlergebnis der Kommunalwahl 2019 und im Ergebnis der Unterschriftensammlung zum Bürgerbegehren

niedergeschlagen. Ein Bürgerentscheid sei aus Sicht der Initiatoren der einzige Weg zu einer Befriedung der Thematik. Das Ergebnis eines Bürgerentscheids würde seitens der Bürgerinitiative akzeptiert werden, unabhängig vom Ergebnis.

Bürgermeister Vogl ging im Anschluss auf das Ergebnis der rechtlichen Prüfung der Bürgerbegehrens ein. Dieses wurde unabhängig von drei Stellen geprüft, der Gemeinderverwaltung, dem Kommunalamt des Landratsamtes Heilbronn und der Kanzlei iuscm aus Stuttgart. Obwohl die Gemeinde nicht dazu verpflichtet gewesen wäre, hat sie nach Einreichen des Bürgerbegehrens weitere Planungsschritte bezüglich des Kita-Neubaus gestoppt, um nicht den Eindruck zu erwecken, hier sollen u.U. vollendete Tatsachen geschaffen werden. Die gesetzlich vorgesehene Frist für die Prüfung eines Bürgerbegehrens beträgt zwei Monate nach Einreichung. Da das Begehren am Tag vor Heiligabend eingereicht wurde, war eine abschließende Prüfung bis zur regulären Januar-Sitzung nicht möglich. Ein Zuwarten bis zur nächsten regulären Sitzung am 26.02.2021 hätte aber zu einer Überschreitung dieser Zwei-Monats-Frist geführt. Daher wurde ein zusätzlicher Sitzungstermin angesetzt.

Die rechtliche Prüfung des Begehrens sowie das Ergebnis können im Detail der abgedruckten Pressemitteilung entnommen werden.

Im Rahmen der anschließenden Diskussion wurden die unterschiedlichen Auffassungen zwischen Befürwortern und Gegnern des Standortes an der Grundschule nochmals klar artikuliert. Dem Ansinnen der Bürgerinitiative wurde entgegen gehalten, dass sich zwar rund 18 % an der Unterschriftenaktion beteiligt hätten, dies aber bei Weitem nicht die demokratische Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger sei. Im Umkehrschluss könne man argumentieren, dass 82 % mit dem Standort an der Grundschule keine Probleme hätten. Zudem sei es fraglich, unter welchen Umständen und mit welchem Informationsgehalt die Unterschriften geleistet wurden. Hier sei aus Sicht der Ratsmehrheit mit unrichtigen oder irreführenden Zahlen gearbeitet worden. Die Initiatoren des Bürgerbegehrens forderten den Gemeinderat auf, bei rechtlicher Unzulässigkeit des beantragten Bürgerentscheids einen solchen auf freiwilliger Basis durchzuführen. Dies wurde von der breiten Mehrheit des Gremiums abgelehnt. Ein freiwilliger Bürgerentscheid würde weitere zeitliche Verzögerungen von mindestens vier Monaten mit sich bringen, hinzu kämen die Kosten des Verfahrens. Eine Entscheidung, die vor rund drei Jahren auf demokratischer Basis getroffen wurde, könne nicht zum jetzigen Zeitpunkt angesichts der weit fortgeschrittenen Planung und der dringend notwendigen Schaffung von Kindergartenplätzen wieder auf Null gesetzt werden.

Am Ende der teilweise emotional geführten Debatte stellte der Vorsitzende den Beschlussvorschlag der Gemeindeverwaltung zur Abstimmung. Dieser lautete:

Das Bürgerbegehren der Bürgerinitiative PRO CLERBONN, eingereicht am 23.12.2020 mit der Fragestellung „Sind Sie dafür, dass die neue KiTA am Standort Zeppelinstraße / Schützenstraße gebaut werden soll, anstatt auf dem Pausenhofgelände an der Grundschule?“ ist nach § 21 Absatz 3 Gemeindeordnung Baden-Württemberg unzulässig.

Dieser Beschlussvorschlag wurde mit 10 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen mehrheitlich angenommen.

19. Bekanntgaben

Es lagen keine Bekanntgaben der Verwaltung vor.

20. Anfragen

Es lagen keine Anfragen aus dem Gremium vor.

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am 26.02.2021 im Saal der WG Cleebonn-Güglingen statt.